

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6257**

Gesehen und weitergeleitet
Kiel, 16.06.2016



Kiel, den *10.* Juni 2016

**Bemerkungen 2015 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein;
hier: Bericht und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 12.11.2015,
Drs. 18/3508 - Votum zu Nr. 29 „Institut für Rechtsmedizin -
Organisation und Finanzierung zukunftssicher gestalten“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Beschluss vom 20.11.2015 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag Nummer 2 der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses der Drucksache 18/3508 angenommen. Damit ist die Landesregierung bezogen auf Nr. 29 „Institut für Rechtsmedizin - Organisation und Finanzierung zukunftssicher gestalten“ aufgefordert, den Beschluss des Landtags vom 29.09.2005, ein Konzept zur Begrenzung von Kosten und zur Erhebung kostendeckender Gebühren für Dienstleistungen der Rechtsmedizin zu entwickeln, nunmehr umzusetzen und über das Ergebnis zu berichten. Dabei sollen die Gewaltopferambulanz und die Rufbereitschaft für potentielle Vergewaltigungsoffer, misshandelte Kinder und Opfer häuslicher Gewalt aufrechterhalten und nicht durch Gebühren, sondern aus dem Haushalt des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung finanziert werden.

Hierzu lege ich folgenden Bericht vor:

I. Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 29.09.2005:

Hintergrund ist ein Beschluss des Landtages vom 29.09.2005, in dem ein Antrag der Fraktion der FDP (Drs. 16/16) durch Beschlussempfehlung des Bildungsausschusses in geänderter Form (Drs. 16/269) wie folgt angenommen wurde:

„Der Landtag fordert daher die Landesregierung auf:

1. die Prosektur an beiden Standorten zu erhalten,
2. Laborkapazitäten unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Medizinstudium, Justiz und Polizei zusammenzufassen,
3. ein Konzept zur Begrenzung der Kosten und zur Erhebung kostendeckender Gebühren für Dienstleistungen der Rechtsmedizin zu entwickeln,
4. ein Konzept vorzulegen, um die zeitliche und örtliche Verfügbarkeit von Rechtsmedizinern in allen Phasen der Ermittlung bei vermuteten Kapitaldelikten weiter zu verbessern.“

Im Vorspann hierzu wird ausgeführt:

„Der Landtag erkennt die große Bedeutung des Instituts für Rechtsmedizin der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit seiner Lübecker Außenstelle für die Forschung, Lehre und im Rahmen der Krankenversorgung an. Auch die Erbringung von Dienstleistungen für Polizei, Justiz und öffentliches Gesundheitswesen erfolgt auf hohem Niveau. Gleichzeitig ist sich der Landtag der dringenden Notwendigkeit bewusst, das Defizit des UKSH abzubauen. Zu den defizitär arbeitenden Bereichen gehört derzeit auch das Institut für Rechtsmedizin. Um einen Beitrag zu leisten, das Defizit zu verringern, müssen neue Wege bei der Finanzierung von Dienstleistungen für Justiz und Polizei entwickelt werden. Eine Konzentration von Dienstleistungen soll die Wirtschaftlichkeit des Instituts verbessern. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass den Bedürfnissen der Justiz und der Polizei Rechnung getragen wird. Das nach der Approbationsordnung geforderte Lehrangebot muss an beiden Standorten gewährleistet sein.“

II. Umsetzung der Ziffern 1, 2 und 4 des Landtagsbeschlusses aus 2005:

Die Nummern 1, 2 und 4 hat die Landesregierung wie folgt umgesetzt:

- Der Standort Lübeck wurde nicht geschlossen. Lediglich die Labore wurden in Kiel konzentriert, d. h. im Jahre 2007 wurden sämtliche Labore am Standort Lübeck geschlossen. Diese Maßnahme betraf das toxikologische Labor, das Alkohollabor, das DNA-Labor und das histologische Labor. Seither werden alle einschlägigen Aufträge nur in den entsprechenden Laboratorien des Instituts für Rechtsmedizin am Standort Kiel ausgeführt.
- Die Prosektur mit klinischer Rechtsmedizin/Gewaltopferambulanz hingegen wurde in Lübeck aufrechterhalten.
- Das UKSH hat mit einer Rufbereitschaft 24 Stunden am Tag und sieben Tage die Woche für eine zeitliche und örtliche Verfügbarkeit von Rechtsmedizinerinnen und Rechtsmedizinern gesorgt, um unter anderem bei einem Verdacht eines Kapitaldelikts den Ermittlungsbehörden zur Verfügung stehen zu können.

Das rechtsmedizinische Institut nimmt Aufgaben wahr, die von größtem Interesse für die Sicherung von Recht und Ordnung sind. Die Dienstleistungen, die die Rechtsmedizin für die Strafverfolgungsbehörden (Geschäftsbereiche des Justiz- und Innenressorts) erbringt, sind für eine funktionierende und zügige Strafverfolgung unverzichtbar. Zum Erhalt einer hohen Effektivität in der Strafverfolgung sind das Vorhalten von zwei Prosekturstandorten und damit der Betrieb zweier Institutsstandorte in Schleswig-Holstein notwendig. Dies führt automatisch zu höheren Vorhalte- und damit laufenden Betriebskosten, als dies bei einem auf einen Standort beschränktes Institut zu erwarten stünde.

III. Feststellungen des Landesrechnungshofes (LRH) vom 17.03.2015:

Bezüglich der Feststellungen des LRH wird auf die am 17.03.2015 veröffentlichten Bemerkungen vollumfänglich verwiesen. Die Ausführungen des LRH werden in die weiteren Prüfungen einbezogen und bei der Erarbeitung eines Konzepts zur zukunftssicheren Gestaltung der Organisation und Finanzierung des Instituts für Rechtsmedizin Berücksichtigung finden.

IV. Umsetzung der Ziffer 3 des Landtagsbeschlusses aus 2005:

Ziffer 3 und damit die Entwicklung eines Konzeptes zur Begrenzung der Kosten und zur Erhebung kostendeckender Gebühren für Dienstleistungen der Rechtsmedizin konnte bisher noch nicht vollständig umgesetzt werden. Die Gründe hierfür sind vielschichtig.

1. Kostenbegrenzung:

Nach Auskunft des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein (UKSH) sind die Kosten bisher bereits durch mehrere infrastrukturelle und personelle Maßnahmen, die teilweise bereits vor dem Landtagsbeschluss aus 2005 ergriffen worden sind, begrenzt worden:

- Im Jahre 2000 wurde der Lehrstuhl für Rechtsmedizin der Universität zu Lübeck aufgegeben. Seither entfallen die Kosten für diesen Ordinarius.
- 2005 erfolgte ein Wechsel an der Spitze des Kieler Instituts. Der bis dahin noch als C4-Professor berufene Institutsdirektor verfügte über das volle Liquidationsrecht nach der Hochschulnebenberufungsverordnung. Im Gegensatz dazu befand sich sein Nachfolger in einem für das UKSH kostengünstigeren Angestelltenverhältnis (E15 plus Zulage nach TV-L) ohne eigenständiges Liquidationsrecht. Insofern führte er bereits alle von ihm persönlich wahrgenommenen Aufgaben als Dienstaufgabe des UKSH durch.
- Mit der Zentralisierung der Laboraktivitäten am Standort Kiel wurden 2007 nicht nur die infrastrukturellen Vorhaltekosten (Räume sowie hochpreisiger und wartungsintensiver labortechnischer Gerätepark) deutlich reduziert, sondern auch sukzessive das technische und wissenschaftliche Personal am Standort Lübeck stark abgebaut. In diesem Zuge konnte ferner die von den Sana Kliniken angemietete Institutsfläche signifikant mietmindernd reduziert werden.
- Weiterhin wurde im Jahre 2013 das in der Kieler Rechtsmedizin vorgehaltene histologische Labor in das Kieler Institut für Pathologie zentralisiert. Diese Maßnahme führte neben einem entsprechenden Personalabbau auch zu einer umlagesenkenden Flächenreduktion durch Abgabe von Räumlichkeiten. Die bis dato vorgehaltenen gerätetechnischen Doppelstrukturen im Bereich der Histologie wurden damit ersatzlos und kosten-

sparend aufgelöst.

- Die Abrechnungspraxis im rechtsmedizinischen Institut des UKSH wurde geändert. Bis zum 01.08.2013 rechneten die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Präparatorinnen und Präparatoren ihre Obduktionsleistungen privat als Nebentätigkeitsleistungen ab und führten nur ein unzureichendes Nutzungsentgelt an das UKSH ab. Gleichzeitig bezogen diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein festes Gehalt als Angehörige des Instituts für Rechtsmedizin. Zum 01.08.2013 hat das UKSH alle Nebentätigkeitsgenehmigungen widerrufen. Die Abrechnung erfolgt seitdem ausschließlich durch das UKSH.
- In den Jahren 2014 und 2015 wurde nach einer durchgreifenden Rauminventur im Institutsgebäude der Kieler Rechtsmedizin die Flächennutzung konsequent optimiert. Dies führte zur Abgabe zahlreicher Räume an andere Einrichtungen des UKSH und der CAU (z. B. Institut für Klinische Molekularbiologie, Sexualmedizin, Ethik, Facility Management). Daraus resultierte wiederum eine Absenkung der flächenbezogenen Gemeinkostenumlage.
- Ferner führte die vom 01.04.2014 bis 30.09.2015 erfolgte Durchführung des Berufungsverfahrens zu einer kommissarischen Besetzung der Leitung des Instituts aus dem Personalbestand und damit automatisch durch ein vergleichsweise günstiges Kommissariatsgehalt zu einer wesentlichen Verringerung der Personalkosten. Mit der Berufung der jetzigen Institutsleitung fällt seit dem 01.10.2015 allerdings wieder eine aufgabentypische Vergütung an.
- Daneben konnten freie Stellen entweder nicht sofort oder bisher gar nicht trotz erfolgter Stellenausschreibungen in einschlägigen Fachzeitschriften wiederbesetzt werden. Dies lag daran, dass für die ärztlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seit dem 01.08.2013 keine Nebentätigkeitsregelung mehr bestand und bis zum 30.09.2015 nur nach TV-L bezahlt wurde. Unter diesen Voraussetzungen konnten auf dem fast leergefegten Arbeitsmarkt für Rechtsmedizinerinnen und Rechtsmediziner keine geeigneten Bewerberinnen und Bewerber akquiriert werden. Seit dem 01.10.2015 erfolgt die Vergütung im Institut für Rechtsmedizin nach TV-Ä, sodass sich nunmehr eine Entspannung der personellen Situation in der Rechtsmedizin abzeichnet.

Insbesondere die Umsetzung der beiden zuletzt genannten Maßnahmen bedeuten, dass nach der regulären Wiederbesetzung der zuvor vakanten Positionen die Personalkosten hier wieder steigen werden.

2. Erlössteigerung:

Darüber hinaus führt nicht nur die Begrenzung von Kosten, sondern auch die Erhöhung der Erlöse zu einer Verbesserung des Gesamtergebnisses.

Hier ist insbesondere die Erhöhung einiger Vergütungssätze nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) mit Wirkung vom 01.08.2013 hervorzuheben. Das für Justiz zuständige Ministerium ist auf Bundesebene wiederholt und erfolgreich für die Anhebung der im JVEG vorgesehenen Vergütungssätze eingetreten. So wurde mit dem am 01.08.2013 in Kraft getretenen Zweiten Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz - 2. KostRMOG) folgende Anhebung der Gebührensätze vorgenommen:

	bis 31.07.2013 geltende Rechtslage	ab 01.08.2013 geltende Rechtslage	Steigerung
	Vergütungssatz je Obduzent	Vergütungssatz je Obduzent	
Einfache Obduktion	195,00 €	380,00 €	95 %
Obduktion unter besonders ungünstigen Bedingungen	275,00 €	500,00 €	82 %
Obduktion unter anderen besonders ungünstigen Bedingungen	396,00 €	670,00 €	69 %

Insbesondere im Bereich der einfachen Obduktionen, die über 4/5 aller Fälle ausmachen, wurde die Vergütung für jede Obduzentin und jeden Obduzenten fast verdoppelt.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass der Umfang der jährlich durchzuführenden Obduktionen Schwankungen unterliegt. So ist etwa die Auftragsmenge bei gerichtlichen Obduktionen von 2012 bis 2015 um über 10% gesunken. Allerdings konnte 2015 im Vergleich zu 2014 erstmals wieder ein leichter Anstieg festgestellt werden (2012: 568, 2013: 537, 2014: 501, 2015: 510). Je höher die Anzahl der jährlich durchzuführenden Obduktionen, je größer ist der sich aus der Anhebung der im JVEG vorgesehenen Vergütungssätze ergebende positive Effekt.

Ferner hat eine umfangreiche Abarbeitung von Auftragsrückständen bei Gutachten stattgefunden, die zu erheblichen Mittelzuflüssen geführt hat. Hier handelt es sich allerdings nur um einen einmaligen Sondereffekt, mit dem in den kommenden Jahren nicht erneut gerechnet werden kann.

Daneben hat das für Wissenschaft zuständige Ministerium für das Institut für Rechtsmedizin zeitweise einen sogenannten Trägerkostenzuschuss gewährt: In 2010 - 1.007.517 €, in 2011 - 941.958 €, in 2012 - 829.299 €, in 2013: 800.000 € und in 2014 - 400.000 €. Diese Vorgehensweise wurde seit dem Haushaltsjahr 2015 nicht weiter verfolgt.

3. Wirtschaftliche Ergebnisse des Instituts:

Nach Auskunft des Vorstands des UKSH beträgt das Defizit des Instituts für Rechtsmedizin in 2015: 610 T€ und es betrug unter Berücksichtigung der Gewährung des Trägerkostenzuschusses in 2014: 790 T€ und in 2013: 908 T€.

4. Erhebung kostendeckender Gebühren für Dienstleistungen:

Seit der Entscheidung des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums in 2013, dem UKSH ohne konkrete gesetzliche Rechtsgrundlage aus den für die Hochschulen für Forschung und Lehre zur Verfügung stehenden Landesmitteln 2013 und 2014 abgeschmolzene Finanzmittel und ab 2015 keine Mittel mehr für das rechtsmedizinische Institut zu gewähren, hat das für Wissenschaft zuständige Ministerium sowohl mit dem für Justiz zuständigen als auch mit dem für Inneres zuständigen Ministerien Gespräche geführt. Auch das UKSH ist in diesen Diskurs einbezogen. Ziele dieser noch nicht abgeschlossenen Erörterungen sind insbesondere eine transparente und damit nachvollziehbare Darlegung des vom UKSH benannten Defizits und die ggf. auf dieser Grundlage zu ergreifenden notwendigen Maßnahmen.

4.1 Forschung und Lehre als Kernaufgaben:

Bei Forschung und Lehre handelt es sich um Kernaufgaben des UKSH. Diese liegen nach § 83 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der den Zwecken von Forschung und Lehre dienenden Krankenversorgung sowie ihm übertragenen sonstigen Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens und in der Beteiligung an der ärztlichen Fort- und Weiterbildung sowie an der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens.

4.2 Ausführung freiwilliger Aufgaben im UKSH:

Bei der Wahrnehmung von Dienstleistungen für das Justiz-, das Innen- und Sozialressort handelt es sich nicht um gesetzliche Aufgaben des UKSH. Hier werden zusätzliche Dienstleistungen angeboten und erbracht; im Einzelnen siehe Bericht der Landesregierung zur Zukunft der Rechtsmedizin an den Universitätsstandorten Kiel und Lübeck vom 30.08.2015 (Drs. 18/3133). Dies ist rechtlich auch möglich. Nach § 83 Abs. 3 Satz 1 HSG ist es dem UKSH nicht untersagt, auch im Sachzusammenhang mit den in § 83 Abs. 1 HSG genannten Aufgaben weitere Leistungen - sogar über die Landesgrenzen hinaus - zu erbringen. Insofern darf es grundsätzlich Aufträge aus dem Innen-, dem Justiz- und dem Sozialressort übernehmen, die speziell nur mit besonders qualifizierten Rechtsmedizinerinnen und Rechtsmedizinern, die sich zudem stets auf dem neuesten Forschungsstand befinden, zur Zufriedenheit der Auftraggeberinnen und Auftraggeber und damit zum Wohle der Allgemeinheit insbesondere im Hinblick auf die Erstellung gerichtsfester Gutachten erledigt werden können.

4.3 Finanzierung dieser freiwilligen zusätzlichen Dienstleistungen:

4.3.1 Transparenz in der Kosten- und Erlöskalkulation:

Das UKSH muss künftig eine transparente und sachgerechte Kosten- und Erlöskalkulation gewährleisten. Die Anforderungen an die notwendige Transparenz werden in Abstimmung mit dem Innen- und Justizressort erarbeitet.

Daneben erarbeitet das für Wissenschaft zuständige Ministerium derzeit einen Gesetzentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes im Bereich der Hochschulmedizin. Darin wird an folgendem Lösungsweg gearbeitet: Es werden konkrete Regelungen zur Erstattung der vom UKSH nachgewiesenen notwendigen Kosten für die vom Land beauftragten und nicht anderweitig gedeckten Leistungen erarbeitet.

4.3.2 Gewaltopferambulanz:

Bezüglich der Gewaltopferambulanz und der Rufbereitschaft für potentielle Vergewaltigungsoffer, misshandelte Kinder und Opfer häuslicher Gewalt hat der Landtag am 20.11.2015 entschieden, dass diese aufrechterhalten bleiben und nicht durch Gebühren, sondern aus dem Haushalt des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung (MSGWG) finanziert werden sollen (Drs. 18/3508).

Das MSGWG finanziert nach einer Ausschreibung durch die GMSH seit Mitte 2015 die an beiden Standorten vorgehaltenen Gewaltopferambulanzen des UKSH. Im Haushaltsjahr 2016 erhielt das UKSH für das Institut für Rechtsmedizin 250 T€ brutto zur Finanzierung dieser Aufgabe. In diesem Rahmen ist das UKSH damit beauftragt, in den Kreisen

Rendsburg-Eckernförde, Nordfriesland, Schleswig-Flensburg, Ostholstein sowie Plön und in den kreisfreien Städten Kiel, Neumünster, Flensburg und Lübeck die vertrauliche Spurensicherung bei erwachsenen Opfern häuslicher und sexualisierter Gewalt zu sichern. Dies beinhaltet, dass das Institut für Rechtsmedizin die Gewalttaten selbst dokumentiert oder Partnerkliniken autorisiert, die Spurensicherung fachlich korrekt und gerichtsverwertbar durchzuführen. Diese Kooperation erfordert eine kontinuierliche Fortbildung und Supervision der Partnerkliniken.

Darüber hinaus ist es seine Aufgabe, in den genannten Regionen die Befunddokumentation und die Befundinterpretation von Verletzungen bei Kindern und Jugendlichen ohne Einbindung der Strafverfolgungsbehörden nach rechtsmedizinischem Standard sicherzustellen. Auch hier ist eine Kooperation mit den regionalen pädiatrischen Kliniken anzustreben.

Ergänzend erfolgt die pseudonomysierte Asservierung von Spuren nach einem standardisierten Verfahren, das grundsätzlich nur dem mutmaßlichen Opfer, nicht aber den Strafverfolgungsbehörden Zugang zu den Spuren ermöglicht. Die Asservierung erfolgt 20 Jahre. Bei Minderjährigen beginnt diese Frist erst mit Erlangung der Volljährigkeit.

Für die anderen Regionen Schleswig-Holsteins erfolgte eine Beauftragung der Hamburger Rechtsmedizin.

4.3.3 Blutalkoholuntersuchungen:

Das für Wissenschaft zuständige Ministerium stellte fest, dass die derzeitige Rechtslage eine Gebührenerhebung nicht zulässt, was vom LRH bestätigt wurde. Die Absicht, die Tarifstelle 20.2.3 im Allgemeinen Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren daher zu streichen, wurde auf Wunsch des MIB bis zu einer rechtskonformen Regelung zurückgestellt. Derzeit stimmen MSGWG und MIB eine gesetzliche Übertragung der Blutprobenuntersuchungen im Rahmen eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes miteinander ab.

Voraussetzung hierfür ist eine transparente Darlegung der Kosten für die einzelne Leistung, da in den seit 2013 geführten Gesprächen die Sätze je Untersuchungseinheit von 37 € netto (gem. o. g. Tarifstelle) bis zu einem vom LRH deutlich kritisierten Vergütungssatz von 87,37 € netto variierten. Mit Schreiben des Vorstands des UKSH vom 18.12.2015 an das MJKE wird hinsichtlich der Preiskalkulation für die Blutalkoholuntersuchungen der geforderten Transparenz Rechnung getragen. Der Vergütungssatz würde demnach bei 39,69 € netto liegen. Dabei bedarf der in Ansatz gebrachte Anteil der Gemeinkosten von 30% noch der näheren Darlegung und Erörterung (s. Ziffer 4.3.5).

4.3.4. Obduktionen:

Im Bereich der Obduktionen sind im Sinne einer zukunftssicheren Organisation und Finanzierung der Rechtsmedizin bereits Maßnahmen ergriffen worden:

Nach der rechtlichen Verselbständigung des damaligen Universitätsklinikums Kiel (UKK) und des Universitätsklinikums Lübeck (UKL) und der anschließenden Zusammenlegung beider zum UKSH sowie einer zunehmenden Kritik – insbesondere aus dem Justizressort - an der Ausübung von Dienstaufgaben als Nebentätigkeiten hat das UKSH zum 01.08.2013 alle Nebentätigkeitsgenehmigungen widerrufen. Die Obduktionen werden jetzt

als Dienstaufgabe erbracht und die Abrechnung erfolgt durch das UKSH. Diese Umstellung bezog sich nur auf die Tätigkeit als Obduzentin oder Obduzent, die mündliche Sachverständigentätigkeit vor Gericht und die Sachverständigentätigkeit außerhalb der Dienstzeiten (z. B. körperliche Untersuchung für Polizei/Staatsanwaltschaft am Wochenende, Aufsuchen des Leichenfundortes). Die schriftliche Gutachtenerstellung und die Sachverständigentätigkeit innerhalb der Dienstzeit wurden bereits vorher als Dienstaufgabe für das UKSH erbracht und zugunsten des UKSH abgerechnet. Es handelt sich somit nun alles um freiwillig vom UKSH wahrgenommene Dienstaufgaben, die auch als solche abgerechnet werden. Diese Umstellung der Abrechnungspraxis hat zu folgenden Auswirkungen geführt:

- Wirtschaftlich bedeutete die bis zum 01.08.2013 praktizierte private Abrechnung der Obduktionen, dass sowohl der 1. als auch der 2. Obduzent neben seinem Gehalt pro Obduktion die im JVEG vorgesehenen Vergütungssätze privat in Rechnung gestellt hat. An das UKSH wurde jeweils nur ein unzureichendes Nutzungsentgelt abgeführt. Hierdurch sind dem UKSH in der Vergangenheit erhebliche Einnahmen entgangen. Zum 01.08.2013 hat das UKSH die Nebentätigkeitsgenehmigungen widerrufen. Dadurch fällt das von den zuvor privat liquidierenden Ärztinnen und Ärzten an das UKSH abgeführte unzureichende Nutzungsentgelt weg. An das UKSH fließen jetzt die im JVEG vorgesehenen Vergütungssätze, die durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz deutlich angehoben worden sind. Diese Einnahmen übersteigen die durch den Wegfall der Nutzungsentgelte eingetretenen Verluste erheblich.
- Um eine angemessene Vergütung der Beschäftigten auch nach Widerruf der Nebentätigkeitsgenehmigungen noch gewährleisten zu können und frei werdende ärztliche Positionen überhaupt wieder adäquat besetzen zu können, wurde für den ärztlichen Dienst die Vergütung zum 01.10.2015 nach TV-L aufgegeben und auf eine fast bundesweit bestehende, für das UKSH kostensteigernde Vergütung nach TV-Ärzte umgestellt.
- Im Bereich der Personalkosten fällt seither die erstmalige und dauerhafte Vergütung von Überstunden für Ärztinnen und Ärzte, Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftler sowie Präparatorinnen und Präparatoren an. Dabei geht die erforderliche Etablierung einer bezahlten Rufbereitschaft mit einer zusätzlichen Vergütung der Aktivzeiten (auch an Wochenenden und Feiertagen) einher.
- Weiterhin muss nunmehr regelhaft durch die Institutsleitung gewährleistet werden, dass die Vorbereitung auf mündliche Sachverständigentätigkeit vor Gericht (Gerichtstermine) während der Dienstzeit gesichert erfolgen kann.
- Im Bereich der Sachkosten sind Kostensteigerungen eingetreten, u. a. durch die Notwendigkeit der erstmaligen Bereitstellung und dauerhaften Vorhaltung von zwei Dienstwagen sowie die Gestellung der Ausrüstung für rechtsmedizinische Routinetätigkeit (z. B. Leichenfundortkoffer und Mobiltelefon).

4.3.5 Gemeinkosten

Zur sachgerechten und transparenten Zuordnung von Gemeinkosten hat das UKSH mit Schreiben vom 21.08.2015 das Wirtschaftsprüfungsunternehmen PwC im Rahmen einer Schwerpunktprüfung mit einer Prüfung der Innerbetrieblichen Leistungs- und Umlageverrechnung für das Geschäftsjahr 2014 beauftragt. Der Abschlussbericht wurde dem Aufsichtsrat des UKSH in seiner Sitzung am 21.12.2015 vorgestellt. PwC kam in Bezug

auf das Verfahren der Innerbetrieblichen Leistungsverrechnung (ILV) und das Umlageverfahren im Wesentlichen zu den folgenden Ergebnissen:

- Die Verrechnung der Infrastrukturkosten und Verwaltungskosten orientieren sich am InEK-Kalkulationsmodell¹ und werden ganz überwiegend verursachungsgerecht an die Fachabteilungen verrechnet. Dieses stellt eine branchenübliche Vorgehensweise dar.
- Sowohl die Verrechnungssystematik, als auch die Verrechnungsschlüssel im Rahmen der ILV und des Umlageverfahrens entsprechen in weiten Teilen den Erfahrungen der PwC und den Vorgaben des InEK-Kalkulationshandbuches. Hinsichtlich einer weiteren Präzisierung der Verteilung von Kosten der Vorkostenstellen sind nur an wenigen Stellen noch Alternativen und Ausbaustufen denkbar. Jedoch sollte hier die Verfügbarkeit der entsprechenden Daten bzw. der Aufwand für eine Erhebung dieser Daten zum Zwecke der Kostenverrechnung ins Verhältnis zum tatsächlichen Nutzen gesetzt werden.
- Zur Erhöhung der Verursachungsgerechtigkeit hat PwC nur folgende Anpassungen bei der Anwendung der Umlageschlüssel vorgeschlagen:
Umlage Dezernat Personal: Über die Anzahl der Mitarbeiter anstatt wie bisher über die Anzahl der Vollkräfte, Umlage Dezernat Facility Management: Über die Leistungsstunden anstatt wie bisher über die Quadratmeter und Umlage Sozialdienst: Über die Anzahl an Betreuungen anstatt wie bisher über die Fallzahl.

Dieses Prüfungsergebnis von PwC zeigt, dass das jetzige Vorgehen zur Verteilung der Gemeinkosten im UKSH sachgerecht und branchenüblich ist. Damit steht dieses Ergebnis konträr zu den Feststellungen des LRH, nach denen allein die Höhe der Gemeinkosten einen wirtschaftlich erfolgreichen Betrieb des rechtsmedizinischen Instituts hindert.

Die Landesregierung strebt an, dass das UKSH zunächst diesen betriebsinternen, auf die Gemeinkosten bezogenen Prüfauftrag und das Ergebnis der Prüfung durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen PwC in seinen Einzelheiten den für Justiz und für Inneres zuständigen Ministerien vorstellt und dabei insbesondere auf die vom LRH vorgebrachten Anregungen eingeht.

4.3.6 Kein Erlass einer Verordnung nach § 83 Abs. 3 Satz 2 HSG:

Nach § 83 Abs. 3 Satz 2 HSG kann das für Hochschulen zuständige Ministerium dem UKSH im Benehmen mit diesem durch Verordnung auch andere Aufgaben übertragen, wenn sie mit seinen Aufgaben zusammenhängen und die Übertragung für eine geordnete Aufgabenverteilung sachgerecht ist. Es wird eine konkrete Regelung zur Erstattung der dem UKSH durch die Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben entstehenden Kosten erarbeitet.

Von dieser Übertragungsmöglichkeit hat das für Wissenschaft zuständige Ministerium bisher sowohl für Blutalkoholuntersuchungen als auch für die übrigen Justizdienstleistungen abgesehen. Die für die Beauftragung zuständigen Stellen sind grundsätzlich frei in ihrer Entscheidung, welche Institution oder Person sie, zum Beispiel zur Erstellung von Gutachten, beauftragen. Insofern besteht keine Verpflichtung zur Nutzung des UKSH. Dies gilt selbst für gerichtlich angeordnete Obduktionen nach § 87 Abs. 2 StPO. Danach ist die Leichenöffnung von zwei Ärztinnen oder Ärzten vorzunehmen. Einer der Ärztinnen

¹ InEK ist das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus.

oder Ärzte muss Gerichtsärztin oder Gerichtsarzt oder Leiterin oder Leiter eines öffentlichen gerichtsmedizinischen oder pathologischen Instituts oder ein von dieser oder diesem beauftragte Ärztin oder beauftragter Arzt des Instituts mit gerichtsmedizinischen Fachkenntnissen sein.

In Schleswig-Holstein gibt es keine Gerichtsärztinnen oder Gerichtsärzte. Die zuständigen Behörden bedienen sich überwiegend des Instituts für Rechtsmedizin des UKSH.

Daneben können diese Behörden aber auch andere Einrichtungen beauftragen. Dies erfolgt zum Beispiel im Landgerichtsbezirk Itzehoe. Dort wird das Universitätskrankenhaus Hamburg-Eppendorf genutzt bzw. konkret die „ForEx Gutachten GmbH“ mit Sitz in Pinneberg. Theoretisch könnten öffentliche Ausschreibungen dieser Dienstleistungen auch dazu führen, dass Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen oder im Nachbarland Dänemark genutzt werden.

4.3.7. Novellierung des HSG:

Mit der beabsichtigten Novellierung des HSG soll das UKSH im Interesse des Landes die Blutalkoholuntersuchungen und die Durchführung von Obduktionen sowie damit verbundene vor- und nachbereitende Untersuchungen als weitere Aufgaben wahrnehmen und damit die Möglichkeit geschaffen werden, die Aufgabenerfüllung in diesem Bereich über das UKSH sicherzustellen.

V. Ausblick:

Insgesamt sind zahlreiche Maßnahmen ergriffen worden, die eine nachhaltige Reduzierung des Defizits erwarten lassen. Bei der Erarbeitung eines Konzepts zur Begrenzung der Kosten und zur Erhebung kostendeckender Gebühren für Dienstleistungen des Instituts für Rechtsmedizin handelt es sich um einen gegenwärtig andauernden Prüfungs- und Abstimmungsprozess. Das UKSH wird dabei von allen betroffenen Ministerien, dem MSGWG, dem MJKE und dem MIB, unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet

Kristin Alheit
Ministerin